

asisa

STATUTEN



I. NAME, ZWECK UND TÄTIGKEITSGEBIET DES VEREINS

Art. 1 Name und Sitz

Die asisa, Allgemeine Schweizerische Interessengemeinschaft für Schweizer und Ausländer, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2 Zweck

Die asisa ist eine Fürsorgeeinrichtung. Sie setzt sich für den Ausbau des Schutzes des Arbeitnehmers und seiner Familie gegen die Folgen unverschuldeter Notlage, sei es Krankheit, Unfall oder dergleichen, ein. Die asisa kann ihren Aktiv- und Passivmitgliedern Unterstützungsleistungen ausrichten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die asisa betreibt kein Versicherungsgeschäft auf eigene Rechnung und trägt somit auch kein Versicherungsrisiko.

Art. 3 Die asisa sucht ihren ideellen Zweck zu erreichen durch:

- a) Beratung der Mitglieder und Führung eines Sekretariates
- b) Stellungnahme zu Fragen des Versicherungsschutzes und der sozialen Sicherheit.

Sie kann entsprechenden Einrichtungen beitreten und alle Formen von Verträgen eingehen. Sie kann insbesondere auch Liegenschaften erwerben (inklusive Miet- und Stockwerkeigentum), überbauen, veräussern, mieten und vermieten, oder Bauten im Baurecht erstellen.

Art. 4 Die asisa kann ihre Tätigkeit im ganzen Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausüben.

II. ORGANISATION DES VEREINS, VEREINSLEITUNG UND VERWALTUNG

Art. 5 Organe der asisa sind:

- a) die Generalversammlung der Aktivmitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

Art. 6 Die Generalversammlung der Aktivmitglieder ist das oberste Organ der asisa. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Stand des Vereins.
- Genehmigung der vom Vorstand vorgenommenen Ersatzwahlen in den Vorstand.
- Genehmigung der langfristigen Zielsetzungen für die Aufgaben des Vereins.
- Erlass und Änderung der Statuten.
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.

Der Zeitpunkt einer Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben.
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich und begründet spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
Die Traktandenliste der Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung oder brieflich zur Kenntnis gebracht.

- Art. 8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Verlangen eines der anwesenden Aktivmitglieder sind die Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.
- Art. 9 Offizielle Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich oder durch ein Vereinsblatt. Mitteilungen an die Passivmitglieder können auch durch Inserate in Tageszeitungen erfolgen.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und höchstens vier weiteren Persönlichkeiten. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Vakanzen werden durch den amtierenden Vorstand auf Antrag des Präsidenten neu besetzt.
- Art. 11 Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Geschäfte:
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
 - Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Bestellung der Kontrollstelle
 - Abschluss von wichtigen Verträgen
 - Wahl eines Generalsekretärs, sofern der Präsident dieses Amt nicht selber übernimmt
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Aufnahme von Aktivmitgliedern.
- Art. 12 Die asisa wird durch den Präsidenten vertreten. Dieser hat das Recht, sich vertreten zu lassen.
Für den rechtsverbindlichen Abschluss von Geschäften genügt die Unterschrift des Präsidenten.
- Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an einer Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Die ausdrückliche Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zu einem Geschäft ist der Beschlussfassung an einer Sitzung gleichgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- Art. 14 Die Kontrollstelle wird durch den Vorstand gewählt. Die Rechnungsrevisoren können jederzeit Rechnung und Kassa prüfen. Sie haben den Auftrag, dem Vorstand jährlich Bericht zu erstatten.
- Art. 15 Die Vergütungen an die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten festgesetzt.
- Art. 16 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten, der, wenn immer möglich, zugleich die Funktion eines Generalsekretärs ausübt. Der Generalsekretär ist Angestellter der asisa.
- Art. 17 Ein nach einer allfälligen Liquidation verbleibender Kapitalüberschuss ist unter den Mitgliedern im Zeitpunkt des Aufhebungsbeschlusses im Verhältnis zu ihren Beitragszahlungen der letzten fünf vollen Kalenderjahre zu verteilen.
- Art. 18 Die vorliegenden Statuten können auch in anderen Sprachen herausgegeben werden. Im Falle von Interpretationsfragen ist die deutsche Fassung massgebend.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 19 Der Verein asisa besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern.
- Art. 20 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, im Tätigkeitsgebiet der asisa Wohnsitz haben und entsprechende Voraussetzungen mitbringen.
- Art. 21 Jede im Tätigkeitsgebiet der asisa wohnende Person kann als Passivmitglied aufgenommen werden.
- Art. 22 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der asisa ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung.

- Art. 24 Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Passivmitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.
Die Kündigung muss schriftlich, per eingeschriebenen Brief, erfolgen und spätestens am letzten Tag vor Ablauf der Kündigungsfrist der Geschäftsstelle vorliegen.
- Art. 25 Der Vorstand kann die Ausschliessung eines Mitgliedes ohne Angabe der Gründe beschliessen.
- Art. 26 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Weg des Rekurses offen. Ein solcher Rekurs hat innert 30 Tagen schriftlich an die Leitung der asisa zu erfolgen. Als Stichtag gilt das Aufgabedatum bei der Poststelle. Ein eventueller Rekurs hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung, der Rekurs muss jedoch innert spätestens 6 Monaten behandelt werden.
- Art. 27 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der asisa, haften aber für ihre eigenen, nicht bezahlten Mitgliederbeiträge, sowie für allfälligen Schaden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Art. 28 Aktivmitglieder sind verpflichtet zum Besuche der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen. Nichterscheinen ist schriftlich und mit Angabe der Gründe vor der Versammlung den leitenden Organen der asisa mitzuteilen.
Aktivmitglieder bezahlen den dreifachen Betrag, der vom Vorstand jeweils für die Passivmitglieder festgelegten Beiträge jährlich im Voraus. Die Aktivmitglieder sind voll stimmberechtigt und besitzen das Recht zur Antragstellung an die Generalversammlung.
- Art. 29 Die Passivmitglieder zahlen den für die Passivmitglieder vom Vorstand festgesetzten Mitgliederbeitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, zweimonatlich oder monatlich im Voraus.
An der Generalversammlung können die Passivmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Es steht ihnen jedoch kein Stimmrecht zu.
- Art. 30 Alle Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Adressänderungen sofort zu melden, ansonsten sie der Mitgliedschaft durch Streichung verlustig gehen können.
Kommt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner statutarischen Verpflichtungen gegenüber der asisa in Verzug, so bleibt es, auch wenn kein Ausschluss erfolgt, bis zur vollen Erfüllung seiner Pflichten in der Mitgliedschaft eingestellt. Ausnahmen können vom Präsidenten bewilligt werden.

Art. 31 Diese Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen, soweit sie im Widerspruch hierzu stehen.

Art. 32 Gerichtsstand ist Uster. Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.

Dübendorf, 14. August 2018 (Revision)

asisa

Allgemeine Schweizerische Interessengemeinschaft für Schweizer und
Ausländer, Dübendorf